



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Qualitätskommission

Pflichtenheft

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung: Abklärung des Handlungsbedarfs zur Förderung der Qualität im Gesundheitssystem aus Sicht der Patientenorganisationen

Datum der Publikation: 15.11.2023

Inhalt

1. BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	3
2. EINLEITUNG, ZWECK DES DOKUMENTS	4
3. AUSGANGSLAGE UND BESCHREIBUNG DES AUSSCHREIBUNGSGEGENSTANDES	5
3.1 AUSGANGSLAGE	5
3.2 ZIEL DER AUFGABE, DIE ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL	8
3.3 GEGENSTAND.....	9
4. ZWINGENDE ANFORDERUNGEN: TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND EIGNUNGSKRITERIEN	12
4.1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	12
4.2 EIGNUNGSKRITERIEN	12
5. ZUSCHLAGSKRITERIEN	13
5.1 ÜBERSICHT	13
5.2 ERFÜLLUNG DES ANFORDERUNGSKATALOGS.....	13
6. EVALUATION	14
6.1 EVALUATIONSPHASEN	14
6.2 TAXONOMIE	14
6.3 BEWERTUNG DER PREISE UND KOSTEN.....	14
7. STRUKTURVORGABEN UND INHALT DES ANGEBOTS	16
7.1 ALLGEMEINES.....	16
8. BESONDERE BESTIMMUNGEN	18
8.1 SCHUTZ- UND NUTZUNGSRECHTE.....	18
8.2 GEWÄHRLEISTUNG	18
9. ADMINISTRATIVES	19
9.1 ABGELTUNGSGEBERIN.....	19
9.2 BESCHAFFUNGSOBJEKT	20
9.3 BEDINGUNGEN	21
9.4 ANDERE INFORMATIONEN	22
10. ANHÄNGE	25

1. Begriffe und Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Definition/Erklärung
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung
Anbietende	Unternehmen, Institutionen oder Personen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung mittels eines Angebots eingeben
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch
EK	Eignungskriterium
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
ZK	Zuschlagskriterium

2. Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Angebotsseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Projekt stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Projekt durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss [Art. 58c](#) Abs. 1 KVG und [Art. 58d KVG](#)). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

Im Folgenden wird die Beschaffungsstelle als Abgeltungsgeberin, die interessierten Unternehmen, die ein Angebot einreichen, als Anbietende bezeichnet.

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Verständnisfragen haben, zögern Sie nicht, uns auf eqk@bag.admin.ch eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

«Behandlung und Pflege sind sicher, wirksam und integriert und erfolgen auf Augenhöhe mit der Patientin und dem Patienten.»

Vision der Strategie des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung in der Krankenversicherung (Qualitätsstrategie) von 2022³

3.1.1 Qualitätsentwicklung

Am 21. Juni 2019 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision setzte der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für Qualität (EKQ) ein. Die EKQ ist eine ausserparlamentarische Expertenkommission. Sie unterstützt den Bundesrat bei der Förderung der Qualität der medizinischen Leistungen im Rahmen des KVG. In der Kommission sind Leistungserbringer, Kantone, Versicherer, Versicherte, Patientenorganisationen und die Wissenschaft vertreten. Um die Ziele des Bundesrates zu erreichen, beauftragt die EQK Dritte mit der Durchführung von nationalen Programmen und Projekten sowie von Studien zur Qualitätsentwicklung.

Im Jahr 2022 hat der Bundesrat zudem seine Qualitätsstrategie erneuert. Eines der Hauptziele der neuen Qualitätsstrategie besteht darin, ein patientenzentriertes Gesundheitssystem zu erreichen. Dabei wird auf die Definition der American Academy of Medical Sciences Bezug genommen. Sie definiert patientenzentrierte Versorgung als «Versorgung, die die Präferenzen, Bedürfnisse und Werte jedes einzelnen Patienten respektiert und sicherstellt, dass die Werte des Patienten alle klinischen Entscheidungen leiten».

Parallel zur Qualitätsstrategie hat der Bundesrat in Vierjahreszielenseine Strategie präzisiert. In deren erster Ausgabe, den Zielen des Bundesrates für die Qualitätsentwicklung in den Jahren 2021-2024⁴, steht die Patientenzentriertheit als Handlungsfeld im Vordergrund. Und schliesslich hat der Bundesrat im Dezember 2022 auch die Jahresziele der EQK für 2023 verabschiedet. Das Ziel 2023-09 fokussiert auf die Stärkung der Rolle und des Einbezugs von Patientinnen/Patienten und Angehörigen im schweizerischen Gesundheitswesen. Einerseits soll der Handlungsbedarf für ein Nationales Qualitätsentwicklungsprogramm⁵ zum Thema «Interaktion zwischen Patient/innen und Gesundheitsfachpersonen, um eine partizipative Medizin und «Shared Decision Making» ermittelt werden. Andererseits ist die Entwicklung von Modellen zum systematischen Einbezug von Patient/innen und Angehörigen in die Entscheidungsprozesse in Gesundheitseinrichtungen und von Behörden

³ [Qualitätsstrategie](#) (Abruf: 17.8.2023)

⁴ [Vierjahresziele](#) (Abruf: 17.8.2023)

⁵ Nationale Qualitätsentwicklungsprogramme sind ein zentrales Element der Qualitätsförderung durch die EQK. Vgl. [Übertragung von Programmen \(admin.ch\)](#) (Abruf: 31.8.2023)

vorgesehen⁶.

Das aktuell ausgeschriebene Projekt soll aufzeigen, ob und wo genau Handlungsbedarf im Themenfeld «Stärkung des Einbezugs von Patientinnen/Patienten, Angehörigen und der Bevölkerung im schweizerischen Gesundheitswesen» besteht. Zu diesem Zweck will die EQK einen Dialog mit Patientenorganisationen⁷ durchführen lassen. Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem beschriebenen Beschaffungsgegenstand (Projekt), verfolgt und erreicht werden sollen.

3.1.2 Hintergrundinformationen

3.1.2.1 Patient and Public Involvement

In der Fachliteratur und im Englischen wird der Begriff «Patient and Public Involvement» verwendet; auf Deutsch heisst dies «Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung». Für den zweiten englischen Fachbegriff «Patient and Public Voice Partners» wird im Folgenden der Begriff «Betroffene, Angehörige und Bevölkerung» verwendet.

Transparenz gegenüber Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung sowie der Einbezug der Betroffenen und deren Angehörigen bei der Entscheidungsfindung sind essenzielle Voraussetzungen für eine gute Qualität der Leistungserbringung im Gesundheitswesen. Die Förderung von Transparenz und Partizipation sind daher auch für die Qualitätsentwicklung zentral. Dies gilt sowohl für die medizinische Behandlung des einzelnen Betroffenen inklusive Transparenz über die Qualität der Leistungserbringer, als auch für die Steuerung von Gesundheitseinrichtungen und die Politik.

3.1.2.2 Montreal-Modell

Eine kanadische Arbeitsgruppe hat das unten abgebildete Modell für den Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung entwickelt, das sogenannte «Montreal-Modell», und die wissenschaftliche Literatur dazu ausgewertet⁸. Ein aktueller Artikel im Spectra⁹ verweist auf dieses «Montreal-Modell» und stellt eine Grafik (Abbildung 1) auf Deutsch, Französisch sowie im englischen Original zur Verfügung.

Im «Montreal-Modell» wird der Grad des Einbezugs der Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung auf einem Kontinuum angesiedelt mit unterschiedlichem Einfluss auf die Ergebnisse: Ein Einbezug mittels Information und konsultatives unidirektionales Feedback ist ausreichend, um kleinere Verbesserungen zu erzielen, z.B. um einzelne Unterlagen zu verbessern (erste und zweite blaue Spalte). Für eine Optimierung von Behandlungsprozessen oder Strukturen ist ein deutlich stärkerer Einbezug der

⁶ Ein drittes Aktionsfeld im Jahresziel zum Coaching und zur Vernetzung von «Patient and Public Voice Partners» wird in einem getrennten Mandat adressiert.

⁷ Das Wort Patientenorganisationen wird in diesem Kontext breit verwendet, vgl. den Vorschlag der einzuladenden Organisationen unter Punkt 3.3.1.

⁸ Bombard Y, Baker GR, Orlando E, Fancott C, Bhatia P, Casalino S, Onate K, Denis JL, Pomey MP. Engaging patients to improve quality of care: a systematic review. *Implement Sci.* 2018 Jul 26;13(1):98. doi: 10.1186/s13012-018-0784-z

⁹ [Betroffene einbeziehen: auf allen Ebenen - Spectra – Gesundheitsförderung und Prävention \(www.spectra-online.ch\)](http://www.spectra-online.ch) (Abruf: 31.8.2023)

Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung erforderlich, d.h. ein Co-Design oder Partnerschaftsstrategien (vierte blaue Spalte).

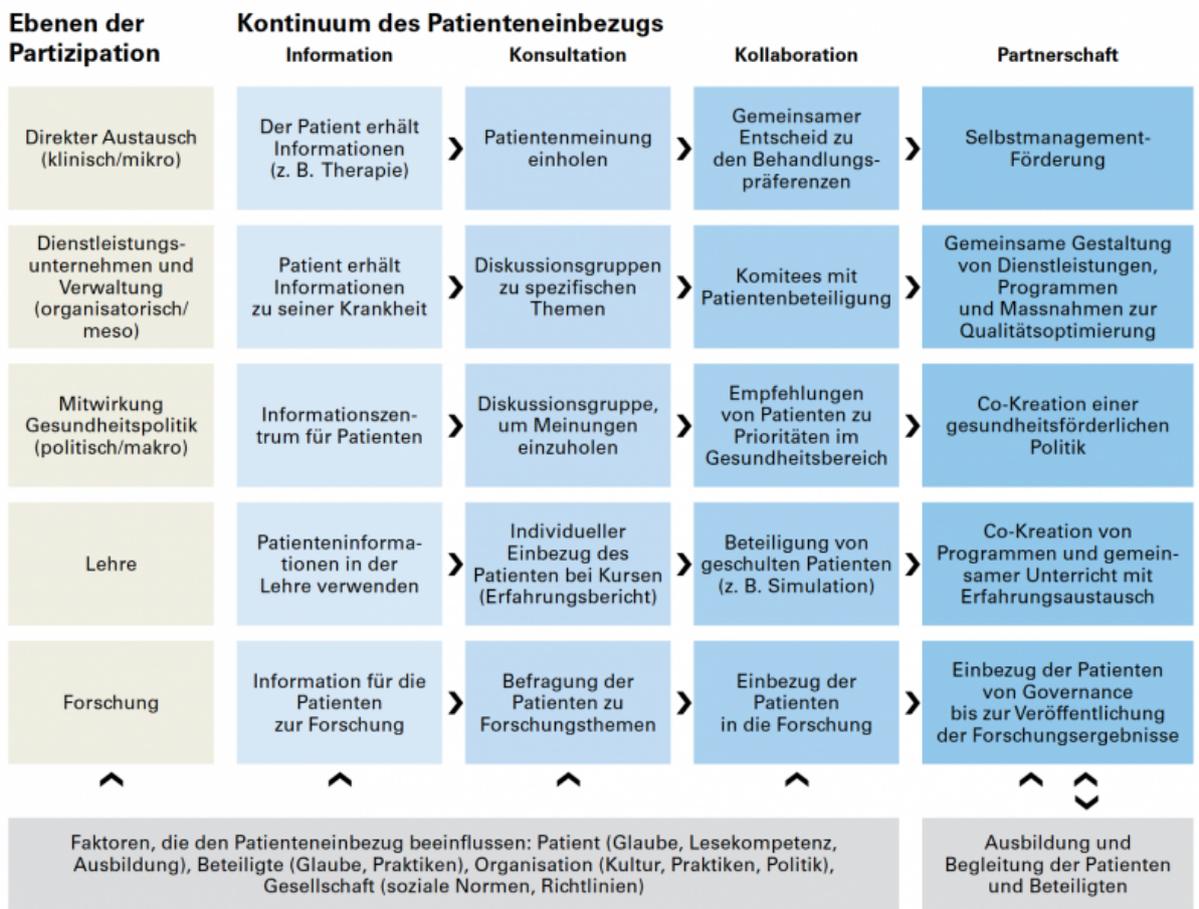


Abbildung 1: Quelle: Spectra-online.ch (vgl. Fussnote 9)

3.1.2.3 Weitere Initiativen im Ausland

Die Weiterentwicklung des Einbezugs von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung beschäftigt das Gesundheitswesen zurzeit nicht nur in Kanada, sondern auch in vielen europäischen Ländern. Eine britische Arbeitsgruppe hat eine Übersicht erstellt zu den auf Englisch publizierten Aktivitäten zum Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung in öffentlichen und privaten Gesundheits- und Forschungseinrichtungen in der WHO-Region Europa von 1996 bis 2018.¹⁰ Die Umsetzung des Einbezugs von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung ist in Europa sehr uneinheitlich und in den meisten Ländern noch wenig entwickelt. Dies ist u.a. auf den unterschiedlichen Einbezug der Bürgerinnen und Bürger in das politische System, der Versicherten in das Gesundheitssystem, aber vor allem auch auf einen Mangel an Strukturen, Leitlinien und Unterstützung zurückzuführen. Am meisten Erfahrung mit dem Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung bestehen in Grossbritannien, den Niederlanden und den nordischen Ländern.

¹⁰ Biddle, MSY, Gibson, A, Evans, D. Attitudes and approaches to patient and public involvement across Europe: A systematic review. *Health Soc Care Community*. 2021; 29: 18– 27. <https://doi.org/10.1111/hsc.13111>

3.1.2.4 *Modell Partnerschaft mit den Patientinnen und Patienten des Universitätsspitals Genf (HUG)*

In der Schweiz ist beispielhaft das Modell der HUG zu nennen, das eine Partnerschaft im Sinne des Montreal-Modells auf allen Ebenen anstrebt.

«Seit 2016 positioniert die Generaldirektion der HUG die Partnerschaft mit Patientinnen und Patienten als institutionelle Priorität, was sich in der Lancierung des Projekts « Patients partenaires Vision 20/20 » ausdrückt. Ziel ist es, die institutionelle Kultur dieser Partnerschaft in den HUG zu entwickeln und ihre Anwendung in jedem Stadium der Betreuung des Patienten oder der Patientin zu gewährleisten, in allen Fachbereichen der Pflege, aber auch auf den Ebenen der Qualität, der Lehre, der Forschung und der Organisation.

In diesem Kontext der Kollaboration werden die Patientinnen und Patienten in ihrer Position als "Gesundheitsakteure" anerkannt. Am häufigsten können sie als "Akteure IHRER Gesundheit" bezeichnet werden, da sie Partner ihrer eigenen Versorgung sind. ... Der Patient oder die Patientin kann auch auf einer anderen Ebene tätig werden, indem er oder sie Partner des Gesundheitssystems und somit "Akteur DER Gesundheit" ist.» ¹¹

3.2 **Ziel der Aufgabe, die übertragen werden soll**

Der Bedarf und die Bedürfnisse der Patientenorganisationen im Hinblick auf die Stärkung des Einbezugs von Patientinnen und Patienten, von Angehörigen und der Bevölkerung im schweizerischen Gesundheitswesen» sind in einem Bericht mit Empfehlungen zuhanden der EQK festgehalten.

Diese Empfehlungen sollen verwendet werden im Hinblick auf

- ein nationales Qualitätsentwicklungsprogramm zum Thema «Interaktion zwischen Patient/innen und Gesundheitsfachpersonen», um eine partizipative Medizin und «Shared Decision Making» zu fördern;
- den systematischen Einbezug von Patient/innen und Angehörigen in die Planung und Gestaltung des Gesundheitswesens

3.3 **Gegenstand**

3.3.1 **Übersicht der Aufgaben und Erwartungen**

- Ermitteln des Handlungsbedarfs zur Stärkung des Einbezugs von Patientinnen/Patienten, Angehörigen und der Bevölkerung im schweizerischen Gesundheitswesen aus Sicht von Patientenorganisationen.
- Vorgeschlagene Ermittlungsmethode:
Durchführen eines Dialogtages mit den unten aufgeführten Patientenorganisationen. Dieser sollte mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - Informationsvermittlung

¹¹ Texte traduit de la page internet [Modèle du programme | HUG - Hôpitaux Universitaires de Genève](#) (Abruf am 31.8.2023)

- Möglichkeit der Teilnehmenden, die Vorstellungen ihrer eigenen Organisation in getrennten Kleingruppen zu konsolidieren
- World Café oder ähnliches Format zum gemeinsamen Austausch
- Die Patientenorganisationen werden abgegolten, mit einer Pauschale von 500 CHF pro teilnehmender Person für die Teilnahme am Dialogtag und die Vorbereitung und Nachbereitung des Dialogtages. Es besteht der Wunsch, dass 3-5 Personen pro Organisation teilnehmen.
- Es sollen die bei den Patientinnen und Patienten und/oder Versicherten direkt verankerten Basisorganisationen angesprochen werden, keine Dachorganisationen (wie Geliko, Pro Salute etc.). Vorschläge:

Allgemeine Patientenorganisationen

- SPO
- Einige Patientenstellen

Drei grosse Gesundheitsligen

- Patientenorganisation der Lungenliga
- Patientenorganisation der Krebsliga
- Patientenorganisation der Rheumaliga

Psychiatrie

- Pro Mente Sana

Seltene Krankheiten

- Pro Raris

Konsumentenorganisationen

- Stiftung für Konsumentenschutz u. Fédération Romande des Consommateurs
- Pro Senectute

Diverse

- amm Café Med - Akademie Menschenmedizin
- CoLaboratoire Lausanne
- Zwei bis drei Angehörigen/Eltern/Selbsthilfe-Organisationen

- Erstellen eines Berichts mit Empfehlungen zuhanden der EQK mit:
 - Konsultation und Einarbeiten der Rückmeldungen der Patientenorganisationen zum provisorischen Bericht
 - Diskussion des definitiven Berichts mit der EQK und einmalige Überarbeitung.

3.3.2 Vorgehen

Folgende Schritte werden vorgeschlagen. Methodik und Ablauf können auch abweichend vorgeschlagen werden, sofern dies im Angebot begründet wird.

1. Ausarbeiten eines detaillierten Vorgehenkonzepts und von Unterlagen für die Patientenorganisationen (von der EQK zu genehmigen).
2. Organisieren und Durchführen mindestens eines Dialogtages, wenn dieser mit Simultanübersetzung angeboten wird – alternativ können mehrere Dialogtage nach Sprachregion durchgeführt werden.
3. Verfassen des Berichts
4. Durchführen einer Konsultation des Berichts bei den beteiligten Patientenorganisationen
5. Vorstellen des Berichts an einer Arbeitsgruppen-Sitzung der EQK
6. Einarbeiten der Rückmeldungen der Mitglieder der EQK (eine Runde)
7. Abgeben des definitiven Berichts

3.3.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Form	Beurteilungskriterien
Konzept	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Dokument (z.B. Word, PDF, Excel) Sprache: d oder f oder e 	<ul style="list-style-type: none"> Ist das Konzept verständlich? Ist es vollständig? Ist das Vorgehen zielführend, machbar, effizient?
Informationsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Dokument (z.B. Power Point, PDF) Sprachen: d und f und i 	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Unterlagen verständlich und in einer laiengerechten Sprache geschrieben? Enthalten sie die wesentlichen Informationen?
Bericht	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Dokument, mindestens in einer redigierbaren Version für die Publikation (z.B. Word und PDF) Sprache: d oder f oder e Richtet sich an ein Fachpublikum 	<ul style="list-style-type: none"> Enthält der Bericht mindestens folgende Elemente? Beschreibung des Auftrags, Dokumentation des Projekts mit Methodik und Resultaten, Diskussion, Handlungsempfehlungen. Ist der Bericht verständlich?
Executive Summary	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Dokument, mindestens in einer redigierbaren Version für die Publikation (z.B. Word und PDF) Sprache: d und f und i (Übersetzung!) Richtet sich an ein breites Publikum 	<ul style="list-style-type: none"> Gibt das Summary einen knappen, aber vollständigen Einblick in den Bericht? Fasst es die Aufgabenstellung und das Konzept zusammen, begründet die Methodik und enthält die Resultate inklusive Diskussion und Handlungsempfehlungen im Überblick? Ist es verständlich und in einer laiengerechten Sprache geschrieben?

3.3.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Leistungserbringung	1. Mai 2024	Zu bestimmen
Termin und Ort der Veranstaltung sind festgelegt	31. Mai 2024	
Vorstellung Konzept in EQK	Bis Mitte Juni 2024	
Dialogtagung durchgeführt	Ende Oktober 2024	
Bericht geschrieben und Konsultation fertig	Ende Dezember 2024	
Vorstellen in EQK-Arbeitsgruppe	Januar 2025	
Abschlussbericht abgegeben (nach Einarbeiten der Rückmeldungen der EQK) und Ende des Mandats	Ende Februar 2025	20%

Der Abschlusstermin des Projektes ist fix vorgesehen.

4. Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten kann nicht auf das Angebot eingegangen werden.

4.1 Teilnahmebedingungen

4.1.1 Zulassung

Aufgerufen sind alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.1.2 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, ev. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Angebotspreis enthalten sein.

4.2 Eignungskriterien

Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Formular, Anhang 1).

EK 1-3: Mindestens ein/e Projektpartner/in mit entsprechender Verantwortung muss das Kriterium erfüllen.

EK 4: Die Kontaktpersonen der beteiligten Institutionen zur EQK müssen das Kriterium erfüllen.

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen
1	<ul style="list-style-type: none">Sehr gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitswesens	<ul style="list-style-type: none">Schriftlicher Nachweis auf Formular mit Beispielen aus eigenen Arbeitserfahrungen
2	<ul style="list-style-type: none">Erfahrung in der Durchführung von methodisch vergleichbaren Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none">Schriftlicher Nachweis auf Formular mit Beispielen aus eigenen Arbeitserfahrungen
3	<ul style="list-style-type: none">Erfahrung in der Interessenvertretung von Patientinnen und Patienten	<ul style="list-style-type: none">Schriftlicher Nachweis auf Formular mit Beispielen aus eigenen Arbeitserfahrungen
4	<ul style="list-style-type: none">Sehr gute Sprachkenntnisse von Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch	<ul style="list-style-type: none">Muttersprache oder Nachweise

5. Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Die Kriterien werden durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt. Die Summe der Punkte mit dem Gewicht multipliziert ergibt die Schlussrangliste.

Nr.	Taxonomie (s. 6.2)	Bezeichnung	Subkriterien/Messgrößen	Punkte	Gewicht
ZK 1	Typ A	Gesamteindruck	<ul style="list-style-type: none"> Das Angebot ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst. Die Beschreibung lässt einen roten Faden erkennen. Allfällige Risiken des Auftrags werden benannt. 	0-10	20%
ZK 2	Typ A	Zweckmässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Leistung entspricht insgesamt dem ausgeschriebenen Auftrag. Das Vorgehen ist nachvollziehbar beschrieben. Die Arbeitsschritte und Zeiteinheiten sind realistisch festgelegt. Ein patientenbezogener Ansatz von A bis Z wird eingehalten. 	0-10	30%
ZK 3	Typ A	Anbieterbezogene Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Referenzprojekte zeigen die Erfahrung im behandelten Feld Referenzprojekte zeigen Erfahrung mit partizipativen Projekten Die Kompetenzen im Projektteam sind klar festgelegt. Das Projektteam verfügt über genügend und adäquate Ressourcen 	0-10	20%
ZK 4	Typ A	Preis/Leistung	<ul style="list-style-type: none"> Preis-Leistung ist angemessen. Durchschnittliche Stundenansätze sind angemessen. 	0-10	10%
ZK 5	gemäss 6.3	Preis allein	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung siehe Punkt 6.3 	0-10	20%
TOTAL					100%

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die unter Ziffer 4 und 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar strukturiert darzustellen. Für den Nachweis der EK muss zwingend das Formular der EQK (Anhang 1) verwendet werden. Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Anbietenden im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Anbietenden zusätzliche Informationen einzufordern.

6. Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	15. November 2023
2	Fragen möglich bis	15. Januar 2024
3	Eingang der Angebote	31. Januar 2024
4	Zuschlag	Ende Februar 2024

6.2 Taxonomie

6.2.1 Taxonomie-Typen

Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt mittels folgender Taxonomien:

Taxonomie Typ A	Taxonomie Typ B
Die Anzahl Punkte entspricht dem Erfüllungsgrad in % dividiert durch 10.	10 Punkte = Kriterium erfüllt
	0 Punkte = Kriterium nicht erfüllt

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =

Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl. Die Punktevergabe erfolgt gemäss der folgenden Formel:

$$\text{Anzahl Punkte} = \text{Punktemaximum} * \left(\frac{\text{Preis des Günstigsten Angebotes}}{\text{Preis des Angebotes}} \right)$$

Alle Werte, die in einer Bandbreite von 50% des tiefsten zulässigen Angebots liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 150%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 50% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

$$\text{Punkte} = M \times \frac{(P_{\max} - P)}{(P_{\max} - P_{\min})}$$

- M = Maximale Punktezahl
P = Preis des zu bewertenden Angebots
P_{min} = Preis des tiefsten zulässigen Angebots
P_{max} = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (P_{min} * 150%)

Rechenbeispiel:

Maximal (M)	10 Punkte für den Preis
P _{min}	= CHF 20'000.00
P _{max}	= CHF 30'000.00 (1.5 x 20'000.00)
Angebot A	CHF 20'000.00 10 Punkte
Angebot B	CHF 25'000.00 5 Punkte
Angebot C	CHF 30'000.00 0 Punkte
Angebot D	CHF 32'000.00 0 Punkte

7. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Die Anbietenden werden gebeten, sich an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel des Angebots	Inhalt
1	<p>Übersicht über Anbietende (max. 2 A4 Seiten)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Bezeichnung 2. Hauptsitz, Adresse, E-Mail 3. Rechtsform 4. Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr)) 5. Zuständige Person für Auskünfte 6. Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben.
2	<p>Angebot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung inkl. Total der verlangten Abgeltung (eine halbe Seite A4) 2. Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs mit getrennter Beschreibung allfälliger Optionen 3. Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen (Ziff. 3.3.4) 4. Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen 5. Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Stundenaufwand / inkl. Stundensatz 6. Die verlangten Abgeltungen für etwaige Optionen sind separat auszuweisen. 7. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots 8. Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden
3	<p>Anhänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis der Eignungskriterien gemäss Ziff. 4.2 (zwingend wie auf dem angebotenen Formular [Anhang 1] darzustellen) 2. Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen 3. Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden – Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). 4. Vorstellen der Schlüsselpersonen für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe (Person, Qualifikation, Erfahrungen) 5. Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern 6. Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe Anhang 2)
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert. • Der Umfang des Angebots sollte zehn A4-Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten. • Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert. • Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen. 	

Die Anbietenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenkonflikte der Anbietenden sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK beauftragten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse von der Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

8.1.1 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Abgeltungsempfängerin wird als Autorin gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

8.1.2 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt die Abgeltungsempfängerin die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialien frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

8.2 Gewährleistung

Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

9. Administratives

9.1 Abgeltungsgeberin

9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

9.1.2 Einreichung der Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Papierangebot und ein Angebot auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss verschlossen und wie folgt adressiert sein:

PERSÖNLICH

Line Zurkinden
Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission
ANGEBOT: Projekt PPI Handlungsbedarf
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

2. Sie geben ein Papierangebot und ein Angebot auf einem USB-Stick an der Loge beim Campus Liebfeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein. Die Loge ist bis 17:00 Uhr offen.
3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. **Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (eqk@bag.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen.** Der Datentransfer muss aktuell über die File-Transfer-Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden. Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

9.1.3 Letzter Termin für schriftliche Fragen

15.01.2024

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet. Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Adresse für Fragen: eqk@bag.admin.ch

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Die Angebote müssen bis am **31. Januar 2024** bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein. Zu spät eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Sie werden zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. b, e oder f KVG

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

9.2.2 Laufzeit des Vertrags

10 Monate

9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Nein

9.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: 1. Mai 2024;

Ende: 28. Februar 2025.

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kauttionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:
<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Anbietende als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Anbietende führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Ziehen Anbietende zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernehmen sie die Gesamtverantwortung. Alle beteiligten Subunternehmen mit ihren Rollen werden aufgelistet.

9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Anbietenden im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

9.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und eine Gültigkeit von mindestens 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins haben.

9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

9.3.12 Abreden

Die Anbietenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit ev. Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

9.3.13 Leistungsvereinbarung

Die Anbietenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbietenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit den ausgewählten Anbietenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

9.3.14 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu

treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der/die Abgeltungsempfänger/in kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der/die Abgeltungsempfänger/in informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferant/innen sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der/die Abgeltungsempfänger/in mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

9.4.3 Integritätsklausel

Der/die Anbietende und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der/die Anbietende der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der/die Anbietende nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

9.4.4 Sonstige Angaben

keine

10. Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem/der Anbietenden auszufüllen	Zur Information
1	Formular zum Nachweis der Eignungskriterien	x	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)	x	